

## Haushaltssatzung der Stadt Boizenburg/Elbe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	15.644.700 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	16.510.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 866.000 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 866.000 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	866.000 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	13.906.700 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	14.220.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 314.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.227.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.529.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 302.500 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.269.600 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	686.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	583.600 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen - ohne Umschuldungen - (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	400.000 EUR
--	-------------

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	270.000 EUR
--	-------------

#### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

#### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |  |           |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer  |  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf |  | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             |  | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  |  | 320 v. H. |

#### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 77,213 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 7 Eigenkapital

Zum 31.12.2017 wird das Eigenkapital der Stadt Boizenburg/Elbe voraussichtlich ca. 36.456 T€ betragen (am 31.12.2016 voraussichtlich ca. 36.456 T€ und am 31.12.2015 voraussichtlich ca. 36.271 T€).

#### § 8 Weitere Bestimmungen

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit bzw. Zweckbindung:

1. Die Ansätze für die Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme der Verfügungsmittel Bürgermeister und der produktübergreifenden Deckungsringe (Personalaufwendungen, Aus- und Fortbildung, Betriebskosten Gebäude, Bewirtschaftungskosten Gebäude, Gebäudeunterhaltung, Gebäudeversicherungen, Inventarversicherungen Gebäude, Abschreibungen und Innere Verrechnung). Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für die entsprechenden Ansätze der Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
2. Mehrerträge aus Holzverkäufen erhöhen die Ansätze für Sachaufwendungen im Produkt 55500000 – Land- und Forstwirtschaft, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
3. Mehrerträge aus Fördermitteln/Spenden/Schadenserstattungen (Versicherungen, Privatpersonen usw.) im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
4. Mehrerträge aus zahlungsunwirksamen Erträgen im Ergebnishaushalt (z.B. Auflösung von Sonderposten) erhöhen die Ansätze für zahlungsunwirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen).
5. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen aus der Anschaffung von beweglichem Vermögen in der Kontengruppe 08 Betriebs- und Geschäftsausstattung sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV nicht für geringfügige, unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Als geringfügig in diesem Sinne gelten Auszahlungen bis zu 5 % der investiven Auszahlungen.
7. Die Investitionspläne der Teilhaushalte enthalten nähere Erläuterungen zu investiven Einzelmaßnahmen über 10 T€ (festgelegte Wertgrenze gemäß Beschluss Stadtvertretung vom 08.10.2015).
8. Begründete Ausnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO liegen vor, wenn bei Ersatzinvestitionen die Nutzungsdauer des zu ersetzenden Vermögensgegenstandes gemäß landeseinheitlicher Abschreibungstabelle abgelaufen ist.
9. Die Einzahlungen aus dem Verkauf eines Grundstückes „Am Sandberg“ sind zweckgebunden für investive Auszahlungen Spielplätze zu verwenden.

Boizenburg/Elbe,

Harald Jäschke  
Bürgermeister